

# Beratungsstelle für Schuldenfragen Graubünden (BSG)

Geldsorgen in den Griff bekommen



**Crusch Cotschna Svizra**  
**Schweizerisches Rotes Kreuz**  
**Croce Rossa Svizzera**  
Grischun Graubünden Grigioni



# **Jahresbericht 2025 des Schweizerischen Roten Kreuzes Graubünden**

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Graubünden setzt sich für Menschen ein, die in Not geraten, deren Würde oder Gesundheit bedroht oder verletzt ist oder die aus dem sozialen Leben ausgeschlossen sind.

Zwischen Staat und Wirtschaft gibt es viele ungelöste gesellschaftliche Probleme und dadurch Lücken. Diese Lücken im sozialen Netz, im Gesundheits- und Migrationsbereich schliesst das SRK Graubünden unbürokratisch und wirksam. Wir verbinden Menschen mit Menschen und schaffen damit sozialen Mehrwert.

In unseren vielfältigen Dienstleistungen in sozialer Integration, Bildung und Entlastung stellen wir den Menschen in den Mittelpunkt: Stärken von Kompetenzen, Befähigen zum Handeln und Aufbauen von Selbstvertrauen sind die Leitgedanken. Ein unbürokratischer und niederschwelliger Zugang zu unseren Angeboten ist uns ein grosses Anliegen. All unsere Tätigkeiten haben zum Ziel, Chancengleichheit, Integration und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Menschen in Graubünden können auf unser Handeln und unsere Hilfe zählen. Dafür stehen rund 70 Mitarbeitende und über 480 Freiwillige ein, unterstützt durch Mitglieder, Gönner und Spender.

## **Kontakt Verfasserin**

### **Schweizerisches Rotes Kreuz Graubünden**

Bettina Schiessel, Leiterin Beratungsstelle für Schuldenfragen Graubünden

Steinbockstrasse 2

7000 Chur

081 258 45 78

[bettina.schiessel@srk-gr.ch](mailto:bettina.schiessel@srk-gr.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025</b> .....	<b>1</b>
2.1	Besonderes .....	1
2.2	Anfragen und Beratungen .....	1
2.3	Verfahrensarten .....	2
2.4	Anzahl Schuldensanierungen .....	3
2.5	Prävention und Zusammenarbeit mit Institutionen .....	4
<b>3</b>	<b>Neues Sanierungsverfahren im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz</b> .....	<b>4</b>
3.1	Ausgangslage und gesellschaftlicher Kontext .....	4
3.2	Die Restschuldbefreiung als Kerninstrument .....	5
3.3	Dauer und Ausgestaltung der Abschöpfungsphase .....	5
3.4	Kein Freipass, sondern ein kontrollierter Neustart mit volkswirtschaftlichem Nutzen...	5
3.5	Fazit.....	6
<b>4</b>	<b>Dank</b> .....	<b>7</b>

# 1 Einleitung

Auch im Jahr 2025 nahm die Beratungsstelle für Schuldenfragen Graubünden (nachfolgend BSG genannt) eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten ein.

Die Ratsuchenden Personen konnten, je nach individueller Situation, mit einem einmaligen Telefonat, einer Budgetberatung oder anhand einer Schuldensanierung oder eines Privatkonkurses unterstützt werden.

Nachfolgend stelle ich dazu einige Kennzahlen mit den entsprechenden Kommentaren vor.

Im fachlichen Teil des Berichtes gehe ich auf die aktuell zur Diskussion stehende Revision des SchKG Gesetzes und die damit verbundene Möglichkeit der «Restschuldbefreiung» ein.

## 2 Rückblick auf das Geschäftsjahr 2025

### 2.1 Besonderes

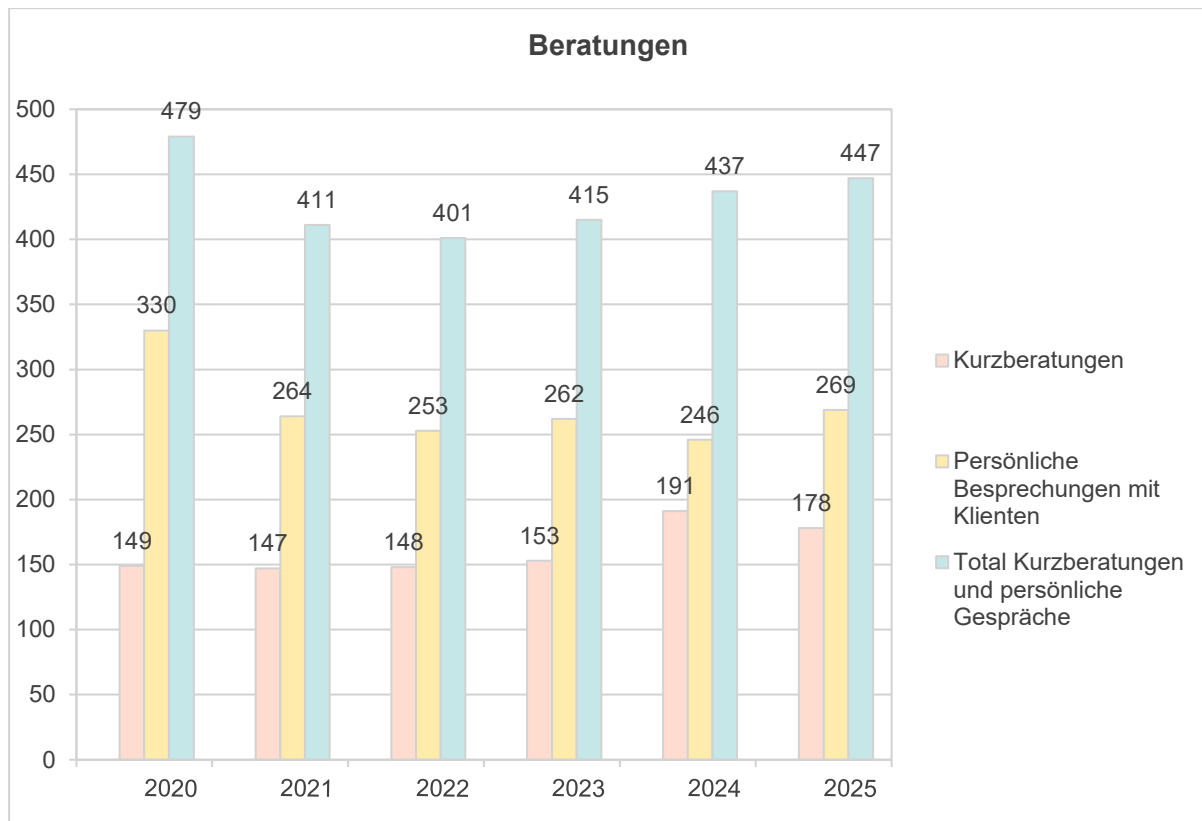
Nach zweijähriger Tätigkeit als Beraterin der BSG darf ich seit 01.01.2026 als Beraterin und Leiterin der Abteilung wirken. Ich möchte mich bereits an dieser Stelle bei Brigitte Kofler, Mitarbeiterin BSG und insbesondere bei Placi Degonda, ehemalige Leitung BSG, für die fundierte Einarbeitung und ihr grosses Engagement bedanken.

Subjektiv betrachtet wie auch im direkten Vergleich mit anderen Schuldenberatungsstellen der Schweiz, pflegt die BSG eine sehr gute und wohlwollende Zusammenarbeit mit wichtigen Gläubigern. Wichtige Gläubiger sind solche, die bei fast allen Schuldner:innen vorhanden sind und zudem oft einen grossen Forderungsbetrag innehaben. Ich denke dabei an die Kantonale Steuerverwaltung und verschiedene Wohngemeinden. Dennoch erleben wir immer öfters Gegenwind von anderen, ebenfalls Verfahrensrelevanten Gläubigern wie Banken, welche vor allem in den Bereichen Konsumkredite, Leasing und Kreditkarten tätig sind. Diese können bewirken, dass eine geplante Schuldensanierung, trotz starkem Willen der überschuldeten Person und verhältnismässig hohem Angebot, scheitert.

### 2.2 Anfragen und Beratungen

Auch im Jahr 2025 suchten zahlreiche Menschen, die sich in prekären finanziellen Lagen befanden, die Unterstützung der BSG im Bereich der Schuldenberatung. Aufgrund von zunehmenden Anfragen, hat sich die durchschnittliche Wartezeit von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Erstgespräch verlängert. Diese befand sich im vergangenen Geschäftsjahr bei rund zwei Monaten. Im Herbst 2025 sahen wir uns gezwungen, einen Aufnahmestopp zu verhängen, weil die Wartezeit auf drei Monate angestiegen war.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 447 Beratungsgespräche für Personen in finanziellen Schwierigkeiten, deren Angehörige sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen und Diensten durchgeführt. Von diesen Beratungen fanden 269 persönlich in den Räumlichkeiten der BSG statt; 178 Anliegen wurden im Rahmen mündlicher oder schriftlicher Kurzberatungen bearbeitet.



## 2.3 Verfahrensarten

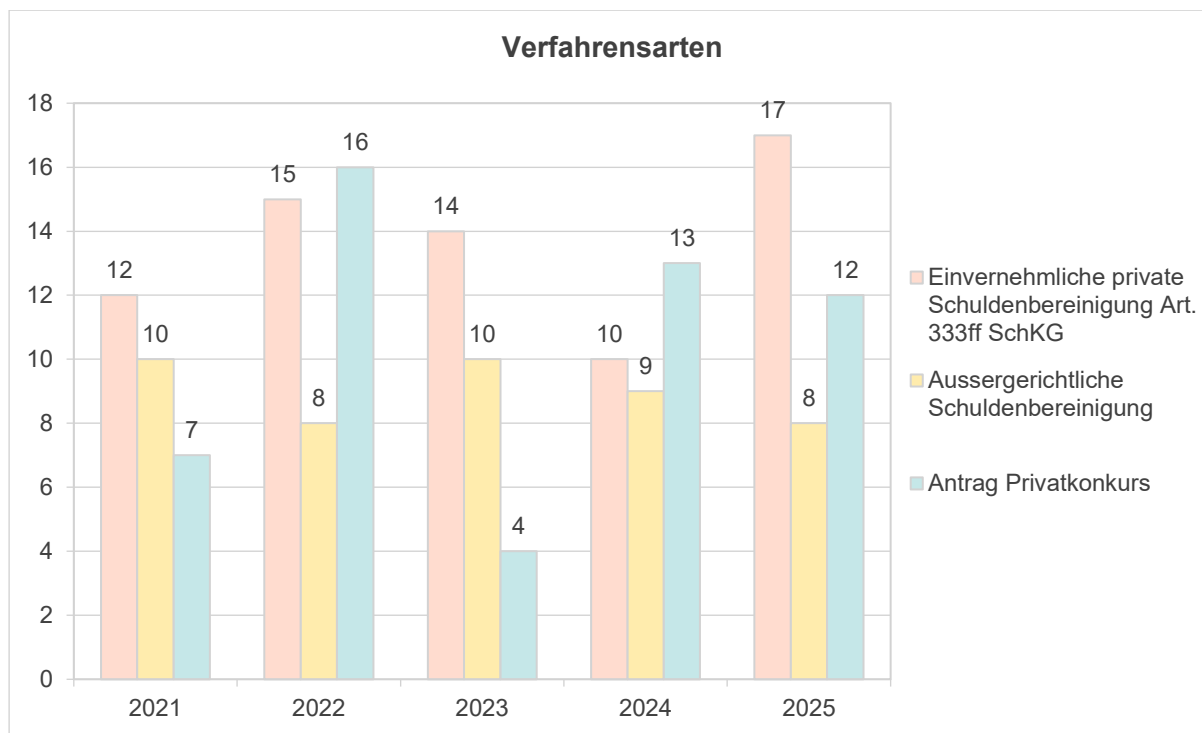
Für 37 Klient:innen konnte eine Lösung für die Schuldsituation erarbeitet werden.

Durch die Anwendung der Verfahren «Einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG» sowie «Aussergerichtliche Schuldenbereinigung» wurde für 25 Personen eine dreijährige Schuldensanierung angestossen.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Verfahren liegt darin, dass für Personen mit einer Lohnpfändung das Verfahren der «Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG» in Anspruch genommen werden muss. Dieses Verfahren, das beim zuständigen Regionalgericht beantragt wird, verfolgt das Ziel der Gleichstellung der Gläubiger. Auf Antrag der BSG kann die zuständige Richterin oder der zuständige Richter eine Stundungsfrist von bis zu sechs Monaten anordnen und die Leitung der BSG als Sachwalter:in einsetzen. Der anschliessende Ablauf, der einen Schuldeneruf sowie einen Sanierungsvorschlag umfasst, ist in beiden Verfahren identisch.

Für 12 Klient:innen wurde von der BSG zudem die Empfehlung ausgesprochen, ein Gesuch um Privatinsolvenz beim Regionalgericht einzureichen, und die entsprechenden Anträge wurden von der BSG vorbereitet.

Für jene Klient:innen, bei denen weder eine Schuldensanierung noch ein Insolvenzverfahren umgesetzt werden kann, wurde eine umfassende Standortbestimmung ihrer Lebens-, Berufs- und Finanzsituation vorgenommen. Im finanziellen Bereich beinhaltete dies unter anderem die Beratung zur Bearbeitung eingehender Rechnungen, die Entwicklung von Strukturen zur Bezahlung offener Verbindlichkeiten sowie die Erstellung eines Budgets, um Einnahmen und Ausgaben transparent zu erfassen. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Möglichkeit besteht, Gesuche für finanzielle Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Prämienverbilligung der Krankenkasse oder Stipendien, zu stellen.



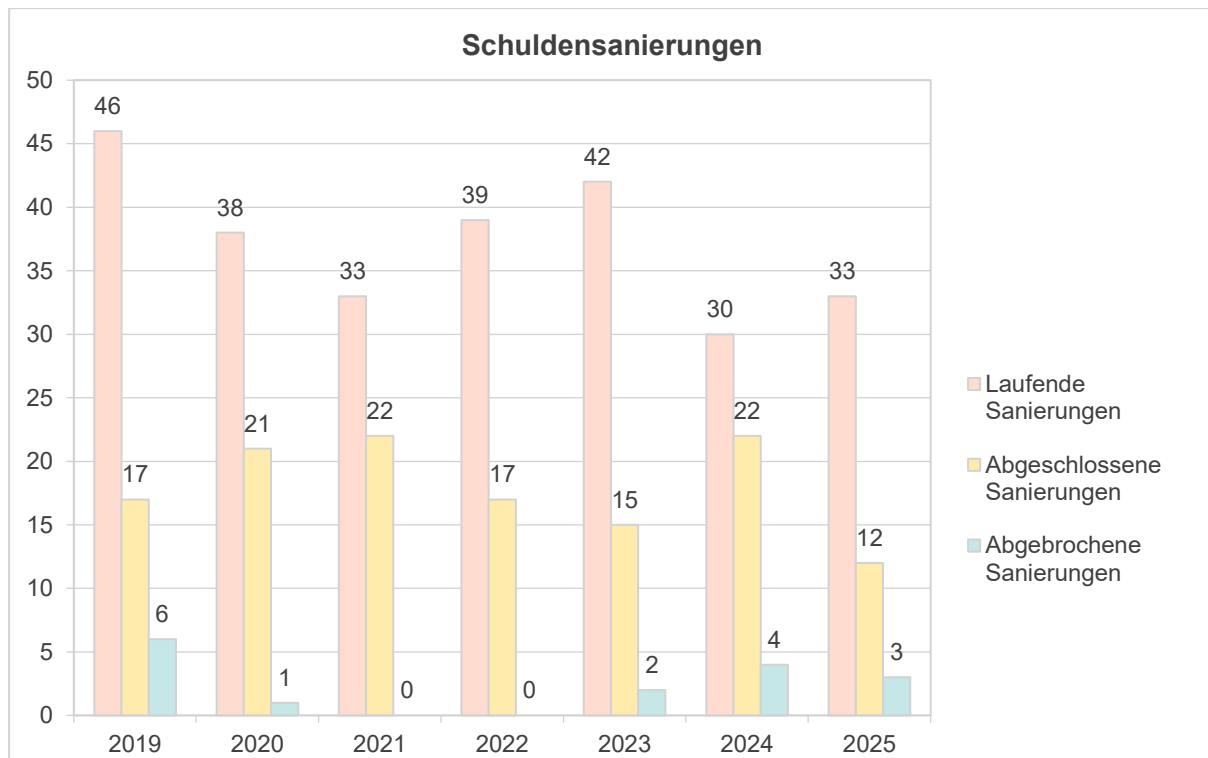
## 2.4 Anzahl Schuldensanierungen

Im Jahr 2025 befanden sich 33 Personen und deren involvierte Familienmitglieder in einem strukturierten Prozess der Schuldensanierung. Durch monatliche Zahlungen an die Gläubiger wurde es ihnen schrittweise ermöglicht, ihre Schulden abzubauen. Gleichzeitig wurden alle laufenden Rechnungen termingerecht beglichen, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt, aber auch für eine stabile finanzielle Grundlage sorgt.

Für die Betroffenen ist diese Phase zweifellos von Entbehrungen geprägt, doch das klare Ziel der Schuldenfreiheit vor Augen verleiht ihnen die nötige Ausdauer und Motivation, diesen schwierigen Weg zu gehen.

Im Jahr 2025 haben 12 Personen oder Familien erfolgreich die Zielsetzung der Schuldensanierung erreicht und konnten den Prozess mit Erfolg abschliessen. In vielen dieser Fälle bedeutet dies, dass sie erstmals nach vielen Jahren wieder über ihr Einkommen frei verfügen können, ohne monatlich Abzahlungsraten leisten zu müssen. Diese neu gewonnene finanzielle Freiheit bietet den ehemaligen Schuldern zudem die Möglichkeit, mit dem Sparen zu beginnen und so Schritt für Schritt ihre Zukunft eigenverantwortlich zu planen.

Leider mussten im gleichen Jahr auch 3 Schuldensanierungen vorzeitig abgebrochen werden, was auf die Komplexität und Herausforderungen solcher Sanierungsprozesse hinweist. Trotz dieser Rückschläge, bleibt die positive Entwicklung von 12 erfolgreich abgeschlossenen Sanierungen ein ermutigendes Zeichen für die Möglichkeit, auch unter schwierigen Bedingungen schuldenfrei zu werden.



## 2.5 Prävention und Zusammenarbeit mit Institutionen

Folgende Veranstaltungen im Rahmen der Prävention und der Vorstellung unserer Fachstelle wurden 2025 durchgeführt:

- 3 Referate zum Thema Umgang mit Schulden, Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez
- 2 Lektionen zum Thema Schulden, HFS Sozialpädagogik Zizers

## 3 Neues Sanierungsverfahren im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Im Dezember 2025 hat der Nationalrat einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zugestimmt. Zentrales Element der Vorlage ist die Einführung eines neuen Sanierungsverfahrens für hoffnungslos überschuldete Privatpersonen und Selbstständige. Derzeit befindet sich das Geschäft bei der Rechtskommission des Ständerates.

Die Revision reagiert auf ein strukturelles Problem des geltenden Rechts. Überschuldete Personen verbleiben oftmals über Jahre oder Jahrzehnte in einem Zustand dauerhafter Pfändung, ohne realistische Perspektive auf wirtschaftliche Erholung. Das neue Sanierungsverfahren soll diese Lücke schliessen und einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse an sozialer und wirtschaftlicher Stabilität schaffen.

### 3.1 Ausgangslage und gesellschaftlicher Kontext

Überschuldung entsteht häufig infolge unvorhersehbarer Lebensereignisse wie Krankheit, Scheidung, Invalidität oder Arbeitsplatzverlust. In der geltenden Praxis fehlt für betroffene Personen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Schuldensanierung gemäss aktuellem Recht nicht zulassen, keine Aussicht auf Verbesserung ihrer Situation.

Stattdessen verfestigt sich die Überschuldung durch Zinsen, Gebühren und neue Forderungen, insbesondere aus laufenden Steuerforderungen.

Die Folgen sind gravierend. Langfristige Armut, eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe sowie erhebliche Belastungen für die physische und psychische Gesundheit. Diese Situation wirkt sich oft auch auf nachfolgende Generationen aus und führt zu steigenden Kosten in der Sozialhilfe und im Gesundheitswesen.

### **3.2 Die Restschuldbefreiung als Kerninstrument**

Kernstück der Revision ist die Einführung einer Restschuldbefreiung. Diese ermöglicht es, hoffnungslos überschuldeten Personen nach einer klar definierten Abschöpfungsphase von drei Jahren, von den verbleibenden Schulden befreit zu werden. Damit erhalten die Betroffenen eine realistische zweite Chance auf wirtschaftliche und soziale Reintegration.

Zum Verfahren zugelassen würden ausschliesslich Personen, deren aktuelle und absehbare Einkommens- und Vermögensverhältnisse es auch langfristig nicht erlauben, die bestehenden Forderungen im Sinne der bestehenden Schuldensanierung zu begleichen. Zudem müssten die Gesuchstellenden glaubhaft darlegen, dass sie während des Verfahrens keine neuen Schulden eingehen und sich aktiv um ein möglichst hohes Erwerbseinkommen bemühen.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit ist vorgesehen, dass die betroffenen Personen während der Abschöpfungsphase durch eine spezialisierte Fachstelle begleitet werden. Diese Unterstützung dient sowohl der Stabilisierung der finanziellen Situation als auch der Kontrolle der Mitwirkungspflichten. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, würde jeweils im Einzelfall durch einen Gerichtsentscheid beurteilt.

Von der Restschuldbefreiung ausdrücklich ausgenommen wären Forderungen aus Unterhaltsverpflichtungen, Bussen sowie strafrechtliche Forderungen.

### **3.3 Dauer und Ausgestaltung der Abschöpfungsphase**

Die vorgesehene Abschöpfungsphase von drei Jahren ist bewusst gewählt. Nationale und internationale Erfahrungen zeigen, dass längere Abschöpfungsphasen häufig zu Abbrüchen führen. Dadurch wäre die Nachhaltigkeit gefährdet.

Auch im internationalen Vergleich entspricht die Dreijahresfrist bewährten Standards. Deutschland und Österreich haben ihre entsprechenden Verfahren in den vergangenen Jahren ebenfalls auf drei Jahre verkürzt. Zudem gilt im bestehenden schweizerischen Nachlassverfahren sowie im Konsumkreditgesetz ebenfalls eine bewährte Dreijahresfrist.

Während der Abschöpfungsphase würden sämtliche pfändbaren Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Gläubiger verteilt und anschliessend die Restschuld erlassen.

### **3.4 Kein Freipass, sondern ein kontrollierter Neustart mit volkswirtschaftlichem Nutzen**

Die Befürchtung, das neue Sanierungsverfahren ermögliche überschuldeten Personen ein „einfaches Davonkommen“, greift zu kurz. Die Restschuldbefreiung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und setzt eine umfassende Mitwirkung der Schuldner:innen voraus. Dazu gehören insbesondere die vollständige Offenlegung von Einkommen und Vermögen sowie die Pflicht, während der gesamten Verfahrensdauer alles Zumutbare zu unternehmen, um ein möglichst hohes Erwerbseinkommens zu generieren.

Das Verfahren ist bewusst als ausgewogener Kompromiss zwischen Gläubigerschutz und wirtschaftlicher Rehabilitation konzipiert. Während der Abschöpfungsphase profitieren die Gläubiger von einer geordneten Verteilung der pfändbaren Mittel, ohne die bisherigen

Kosten und Ineffizienzen der langjährigen Einzelvollstreckung. Gleichzeitig wird die Konkurrenz unter den Gläubigern reduziert.

Auch aus gesamtgesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht verspricht das neue Sanierungsverfahren positive Effekte. Die direkten Kosten des Verfahrens gelten als überschaubar, während mittelfristig Einsparungen bei der Sozialhilfe sowie zusätzliche Steuereinnahmen zu erwarten sind. Zudem verliert Schwarzarbeit an Attraktivität, da eine realistische Entschuldungsperspektive die Motivation erhöht, einer regulären Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Im Gegensatz zur heutigen Praxis, in der sich Forderungen oft über Jahre weiter erhöhen und neue Schulden – insbesondere aus Steuern – entstehen, schafft die Restschuldbefreiung eine klare Perspektive. Sie trägt dazu bei, gesundheitliche Folgekosten zu reduzieren und betroffene Personen wieder in die regulären wirtschaftlichen Kreisläufe zu integrieren.

### **3.5 Fazit**

Das geplante, neue Sanierungsverfahren im SchKG richtet sich an eine klar definierte Gruppe hoffnungslos überschuldeter Menschen. Es verbindet strenge Zugangsvoraussetzungen und umfassende Mitwirkungspflichten mit einer realistischen Aussicht auf wirtschaftliche Erholung. Gläubigerinteressen bleiben gewahrt, während gleichzeitig strukturelle Mängel des geltenden Rechts behoben werden.

Statt Menschen dauerhaft in aussichtsloser Überschuldung zu halten, ermöglicht das Verfahren einen kontrollierten, verantwortungsvollen Neustart. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch die Volkswirtschaft und die Gesellschaft insgesamt.

## 4 Dank

Ich bedanke mich bei allen Personen, die mir einen guten Einstieg als Beraterin und Leitung der BSG ermöglicht haben.

Es sind dies:

- Hans Geisseler, Präsident SRK Graubünden
- Diego Deplazes, Geschäftsführer SRK Graubünden
- Placi Degonda, Leiter und Arbeitskollege BSG bis 31.12.2025
- Brigitte Kofler, Arbeitskollegin BSG
- alle Kient:innen
- alle Gläubiger:innen
- alle Mitarbeitenden von Fachstellen und Organisationen

Für die finanzielle Unterstützung bedanke ich mich herzlich bei den folgenden Fachstellen, Ämtern und Stiftungen:

- Stephan A-Porta Stiftung, Zürich
- Regierung des Kantons Graubünden
- Kantonales Sozialamt Graubünden

Steinbockstrasse 2  
7000 Chur  
081 285 45 84  
info@srk-gr.ch  
www.srk-gr.ch

**Crusch Cotschna Svizra**  
**Schweizerisches Rotes Kreuz**  
**Croce Rossa Svizzera**  
Grischun Graubünden Grigioni

